Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Kottweiler-Schwanden

Sitzungs-Nr. : **3**
Sitzungsort : Sitzungssaal im Gemeindehaus Kottweiler-Schwanden
Sitzungsdatum : 28.06.2016
Sitzungsbeginn : 20.00 Uhr
Sitzungsende : 23.42 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:
Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz
Beigeordneter Eddy Vereecke
Beigeordnete Angelika Gieser

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Benjamin Hüge

Die Ratsmitglieder:
Volker Fuchs
Sören Gibs
Ute Lutz
Florian Schaan
Mario Walther
David Jung
Klaus Scherne
Wolfgang Graustein
Karin Gehra
Gerd Schmidt

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:
Die Herren Reinhard Schneider und Jürgen Rosenkranz von den Stadtwerken,
Marcus Klein, 1. Beigeordneter der Verbandsgemeinde,
Leiterin Petra Urschel und Karin Schmittler von der Kindertagesstätte „Bärenbusch".

Anmerkungen:
Keine

Entschuldigt:
Dominik Müller
Roland Palm
1. Beigeordneter John Hemm
Marion Borger-Urschel

Unentschuldigt:
Keine

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:
Die Vorsitzende schlägt auf Wunsch der CDU vor, den Punkt „Gaskonzessionsvertrag" von der Tagesordnung zu nehmen. Da die Gaskonzession die nächsten 20 Jahre bindet, soll eine bedachte Entscheidung getroffen werden. Die Angebote werden nochmals im kleinen Kreis bewertet.
Der Rat stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Vorstellung Konzept Kita „Bärenbusch"
2. Ausbau Feldwege
   2.1 Zuwegung Sportplatz
   2.2 Feldweg Ochsenbach
3. Ausbesserung Ortsstraßen
4. Umbau Sanitärbereich Kita „Bärenbusch"
   hier: Auftragsvergabe
5. Änderung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für Rasengräber
6. Breitbandausbau nach dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur; hier: Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Projekt des Landkreises Kaiserslautern „Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen"
7. RPR1.-Konzert

der nichtöffentlichen Sitzung:

8. Verschiedenes

Es wird in die Beratung eingetreten.

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Konzept Kita „Bärenbusch"

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung vom 04.05.2016 wurde im Gemeinderat den Wunsch geäußert, das pädagogische Konzept von der Kindertagesstätte „Bärenbusch" vorstellen zu lassen.
Die Vorsitzende übergibt das Wort an die Kita-Leiterin Petra Urschel und Karin Schmittler. Frau Urschel stellt das Gesamtkonzept vor, das jedem Ratsmitglied per E-Mail zugegangen ist und als **Anlage 1 der Niederschrift** beigefügt ist.

Frau Urschel möchte den Personalschlüssel behalten, um die qualitative pädagogische Arbeit (bspw. Fortbildungen oder bessere Arbeitsteilung) zu gewährleisten. Die Ortsgemeinde muss hierfür eine halbe Stelle beim Kreis beantragen und begründen. Die Stelle wird mit 87,5 % bezuschusst.
Die geringe Kinderanzahl an der gemeindeeigenen Kindertagesstätte liegt einerseits an der rückläufigen Geburtenrate, andererseits am Schulbezirk, so die Leiterin der Kindertagesstätte. Einige Er-

ziehungsberechtigte aus Kottweiler-Schwanden melden die Kinder in Ramstein oder Steinwenden an, wo sich gleichzeitig die Grundschulen befinden.

Die Beigeordnete Angelika Gieser plädiert für eine Verlängerung der Öffnungszeiten auf 17 Uhr.

Deckung:
Im Haushalt sind 25.000 Euro für den Umbau des Sanitärbereichs und andere Umbaumaßnahmen im Hinblick auf eine Änderung der Betriebserlaubnis angesetzt.
Frau Urschel bittet um eine interkulturelle Fachkraft auf Basis einer Halbtagsstelle.

Der Tagesordnungspunkt geht in die Fraktionen.
Vor der kommenden Gemeinderatssitzung soll eine Vor-Ort-Begehung stattfinden.

2. Ausbau Feldwege

2.1 Zuwegung Sportplatz

Sachverhalt:
Im Rahmen der Flurbereinigung soll die Zuwegung zum Sportplatz asphaltiert werden.
Die Asphaltierung des Feldweges, der von der Turmstraße zum Sportplatz führt, erstreckt sich über eine Länge von 260 Meter, bei einer durchgehenden Breite von 3 Meter und einer Dicke von 8 cm. Die Maßnahmen werden vom DLR auf 17.000,- Euro geschätzt.
Die Vorsitzende hat heute Mittag mit Herrn Junk vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz gesprochen. Am kommenden Donnerstag findet eine Vorstandssitzung des DLR statt, in der die Maßnahmen beschlossen bzw. die Aufträge vergeben werden. Die Ortsgemeinde steht in der heutigen Gemeinderatssitzung jedoch nicht in der Entscheidungspflicht, weil die Firmenaufträge zur Umsetzung der Maßnahmen auch im Nachgang erweitert werden können.

An den Feldweg grenzt ein eingezäuntes Grundstück der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach an, auf dem sich ein Druckbehälter befindet. Im Gespräch zwischen der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer Reinhard Schneider wurde eine Kostenbeteiligung seitens der Stadtwerke in Höhe von 981,- Euro zugesichert. Wenn das kurze Verbindungsstück (22,5m²) zwischen Feldweg und Druckbehältergelände mitasphaltiert wird, beteiligen sich die Stadtwerke mit 3.000 Euro.

In der Hauptausschusssitzung vom 15.06.2016 wurde der Gedanke geäußert, inwieweit eine finanzielle Unterstützung seitens des Sportvereins vorstellbar wäre. Die Vorsitzende hat diesbezüglich noch keine Aussage vom Sportverein erhalten, weil dessen Ausschuss noch nicht getagt hat.
Das Ratsmitglied Florian Schaan kritisiert die Herangehensweise. Seiner Meinung nach sollte die Ortsgemeinde früher und mit konkreten Vorstellungen, bspw. eine genaue Größenordnung, an den Sportverein herantreten. So gestaltet sich die Entscheidungsfindung schwer für den Sportverein.

Die Vorsitzende hat mit Herrn Natter vereinbart, den Beschluss des Ausschussgremiums des Sportvereins abzuwarten und den Sachverhalt in die kommende Gemeinderatssitzung im Juli erneut zu behandeln.

Beschluss:
Die Vorsitzende holt sich Informationen ein, in welcher Höhe der Sportverein die Asphaltierungen bezuschussen könne und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.
Der Punkt wird in der kommenden Ratssitzung erneut behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	2

2.2 Feldweg Ochsenbach

Sachverhalt:
Im Rahmen der Flurbereinigung soll der Feldweg „Ochsenbach" verlängert werden.
Herr Junk hat in der Vorstandssitzung des DLR Westpfalz angedeutet, dass noch Geld im Topf vorhanden sei
Herr Hauck von der ADD hat Herrn Lukas Schaan, Vorstand der Flurbereinigung, ebenfalls eine evtl. Zusage in Aussicht gestellt. Die Maßnahme könne evtl. zu 83 % bezuschusst. Die Vorsitzende geht auf den Plan ein, der jedem Ratsmitglied vorliegt (**siehe Anlage 2 der Niederschrift**) und folgende Daten aufweist:

Der Feldweg "Ochsenbach" gilt als gut frequentiert.

Beschluss:
Der Gemeinderat stellt bei der ADD Neustadt den Antrag auf Asphaltierung des Feldweges im Tal. Bei Zusage des Zuschusses wird der Weg ausgebaut und die Gemeinde trägt ihren Anteil an den Kosten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

3. Ausbesserung Ortsstraßen
hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:
Der Bauhof der Verbandsgemeinde bietet an, Risse auf asphaltierte Straßen zu schließen. Da der Bauhof dies verbandsgemeindeweit in allen Ortsgemeinden und in der Stadt Ramstein-Miesenbach anbietet, liegt der Preis bei lediglich 60 Cent zzgl. MwSt. je lfdm.
Es handelt sich hierbei um folgende Straßen:

1. Turmstraße
2. Eckstraße bis zur Kurve
3. Friedhofstr – ist gutem Zustand
4. In der Hohl - Querrisse alle 20 Meter
5. Ortsstraße

Die Vorsitzende hat mit dem Bauhofleiter Dieter Guhl vereinbart, 1.200 Euro für die Sanierungen der Straßen anzusetzen – vorausgesetzt der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben zu. Die Straßen werden nach Priorität entsprechend der o. g. Reihenfolge saniert. Der Bauhof saniert die Straßen so lange, bis die angesetzte Summe aufgebraucht ist. Die Rissesanierung der übrig gebliebenen Stellen ist in den kommenden Jahren vorgesehen.
Die Sanierung dient der langfristigen Erhaltung der Straßen. Durch die Schließung der Risse kommt die Ortsgemeinde möglichen Frostschäden zuvor.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt den Bauhof der Verbandsgemeinde, die Risse der Asphaltdecken zum vereinbarten Preis von 60 Cent zzgl. MwSt. je lfdm. zu beheben. Der Gemeinderat setzt 1.200 Euro an. Sobald der Betrag aufgebraucht ist, ist die Maßnahme beendet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

Die Vorsitzende schlägt vor, den Punkt „Breitband" vorzuziehen.
Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

6. Breitbandausbau nach dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur; hier: Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Projekt des Landkreises Kaiserslautern „Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen"

Sachverhalt:

A. Zusammenfassung

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages (Entwurf s. Anl. 2) sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. E.).

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:
Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genau so umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 6,66% der ungeförderten Kosten zu tragen sein werden. Wenn sich auch die jeweilige Verbandsgemeinde noch mit 1/3 beteiligt, so verbleiben bei den Ortsgemeinden noch 3,33% der ungeförderten Kosten. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

B. Ausgangslage

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Die flächendeckende Breitbandversorgung mit leistungsfähigen Anschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets. Bundes- und Landesregierung haben deshalb im Oktober/November 2015 eine neue Förderinitiative gestartet, deren Ziel es ist, alle

Haushalte flächendeckend mit einer Bandbreite von möglichst mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Die Förderung beträgt bis zu 90% der aufzubringenden Kosten. Die mit Bundesprogramm geförderten Maßnahmen sollen möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen werden - dies wirkt sich positiv auf die Bewertung aus („Scoring-Verfahren" - Bund), das Landesprogramm ist vorerst bis Ende 2019 aufgestellt. Eine gemeinsame Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist nicht nur zulässig, sondern sogar gewünscht.

2. **Die Situation im Landkreis Kaiserslautern**
   Sehr unterschiedlich stellt sich die Lage im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von jetzt schon 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen über Bandbreiten von 2 bis 16 Mbit/s nicht hinaus. Nach einem aktuellen Gutachten des TÜV-Rheinland ist die konkrete Situation im Kreis folgende: Mindestens 30 Mbit/s haben 68,6% aller Haushalte (Rang 6 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 16 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise), mindestens 50 Mbit/s gibt es in 62,2% aller Haushalte (Rang 4 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 9 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise).

3. **Was wird gefördert?**
   Innerhalb des zu fördernden Ausbaugebietes gilt: Bandbreiten von ≥ 30 Mbit/s müssen für 95% der Haushalte erreicht werden **und** zudem Bandbreiten von ≥ 50 Mbit/s für 85% der Haushalte. Gemäß der EU-Vorgabe vom 15.06.2015 muss sich die Downloadrate im Ausbaugebiet gegenüber vorher mindestens verdoppeln, die Uploadrate muss mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen. Die maximale Förderhöhen sind: Land: 40%, max. 7,0 Mio. €, Bund: 50%, höchstens 70%, max. 15 Mio. €. Der Eigenanteil der Kommunen muss mindestens 10% betragen.

4. **Wirtschaftlichkeitslücken-Modell oder Betreibermodell?**
   Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslücken-Modell (oder auch Deckungslücken-Modell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzerrichter, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. **Wie wird konkret ausgebaut?**
   Hier ist zu unterscheiden zum einen zwischen einer "Ertüchtigung" der Kabelverzweiger (KVz - das sind die grauen Kästen am Straßenrand) mit Glasfaser-Leitungen von der Hauptverteilung bis zum KVz (sogenannter FTTC-Ausbau "Fibre to the Curb" - Glasfaser bis zum Straßenrand/KVz). Dazu müssen neue, so genannte Multifunktionsgehäuse aufgebaut werden, in denen die Technik installiert wird. Zum anderen gibt es noch den Weg der direkten Erschließung eines jeden Hauses mit Glasfaser (FTTB - Fibre to the Building). Beim FTTB-Ausbau werden Bandbreiten von 300 MBit/s und mehr erreicht.
   Beim FTTC erfolgt die Erschließung der Gebäude ab dem KVz noch mit Kupferleitungen. In Abhängigkeit von der Länge der Kupferleitungen können Bandbreiten bis 50 Mbit/s erreicht werden. Mittlerweile gibt es allerdings neue technische Verfahren (sog. Vectoring, Supervectoring, G-fast), die es ermöglichen, die Bandbreiten in den Kupferleitungen auf bis zu 250 Mbit/s auszuweiten.

6. **Was kostet ein Ausbau?**
   Eine vom Land bei der Fa. MICUS in Auftrag gegebene Studie hat die Kosten für den FTTC-Ausbau mit 6,5 Mio. € bis 10,5 Mio. € beziffert (Bandbreite mindestens 30 Mbit/s für 95% der Haushalte). Die Kosten für Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s dürften entsprechend darüber liegen, allerdings wird sich die Differenz dank fortschreitender Technik (Vectoring, G-fast etc.) eher in Grenzen halten.

Beim FTTB-Ausbau hat eine ebenfalls vom Land in Auftrag gegeben Studie des TÜV-Rheinland Kosten von 83 Mio € beim flächendeckenden Ausbau (100%) ermittelt. Wenn nur 95% erschlossen werden, dann werden die Kosten mit 65,5 Mio. € angegeben.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. **Bildung eines "Kreis-Clusters"**
   Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines so genannten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen (Ausnahme: Förderung von Breitband-Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderprogramm Kl 3.0).

2. **Was muss vor einer Antragstellung alles getan werden?**
   Bevor man einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, geschätzte Kosten ca. 50.000 €, Förderung 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Breitbandausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, das maximale Ausbaugebiet ist zu identifizieren, eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbauinteressen?), ein Interessenbekundungsverfahren ist durchzuführen (falls die Markterkundung zu einem negativen Ergebnis geführt hatte, ist zu erkunden, ob bei Unternehmen Interesse an einem geförderten Ausbau besteht), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den beiden möglichen Modellen, eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht (welche positiv sein muss) ist einzuholen usw.

3. **Bewertungsverfahren, „Bescheid mit Vorbehalt" und öffentlich-rechtlicher Vertrag**
   Wenn alle diese Schritte gemacht sind, dann kann man einen Antrag stellen. Der Antrag auf Bundesförderung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, er durchläuft dabei ein so genanntes "Scoring-Verfahren", bei dem die Effizienz des Projekts bewertet wird. Erst, wenn man auch dieses Verfahren erfolgreich überstanden hat, erhält man einen „Bescheid mit Vorbehalt", welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und den Verbandsgemeinden abzuschließen.

4. **Zum guten Schluss: Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid"**
   Je nachdem, für welches Modell man sich entschieden hat, wird per Ausschreibung entweder der Errichter (und spätere Betreiber) des FTTC-Netzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell) oder nur der Betreiber des von den Kommunen vorher in Eigenregie errichteten Netzes (Betreibermodell). Und erst nach Vertragsabschluss gibt es dann den endgültigen, den „abschließenden Bescheid".

D. Einschätzung und Zielbestimmung

1. Die Chancen auf einen flächendeckenden Breitbandausbau mit extrem hoher staatlicher Förderung waren noch nie so gut wie jetzt.

2. Ein **FTTB-Ausbau (300 Mbit/s und mehr)** ist in Anbetracht der derzeitigen Maximalfördersummen von Bund und Land durch die Kommunen nicht zeitnah zu realisieren (65,5 Mio. € Investitionsaufwand bei maximal 22 Mio. € Gesamtförderung).

3. Das **Betreiber-Modell,** bei welchem zuerst von den Kommunen eine Gesellschaft gegründet werden muss, die dann die gesamte passive Netzinfrastruktur errichtet, ist für die beteiligten Kommunen sehr aufwändig, sowohl in der Vorbereitung als auch in der Umsetzung und im Dauerbetrieb. Eine Realisierung bis 2018 ist eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt das wirtschaftliche Risiko für die Kommunen: Pachteinnahmen werden in der Regel pro Kunde/Anschluss abgerechnet.

4. Das **Wirtschaftlichkeitslücken-Modell** könnte in Kombination mit dem **FTTC-Ausbau und Vectoring-Verfahren** (ein technisches Verfahren, bei welchem die Bandbreiten im Kupferkabel teilweise mehr als verdoppelt werden können) sowohl finanziell als auch rein zeitlich und vom Aufwand her die besten Realisierungschancen bieten:
   - **Kosten:** Keine laufenden jährlichen Kosten
   - **Risiko:** Das Auslastungsrisiko trägt der Betreiber
   - **Produkte:** Der Kunde entscheidet nach Attraktivität der Produkte und nach Preis/Leistung
   - **Perspektive:** Glasfaser-Netzausbau bis zum KVz-Zwischenschritt zu FTTB/FTTH
   - **Offene Zugänge:** Betreiber bietet Wettbewerbern uneingeschränkten Zugriff
   - **Zuschuss:** Einmaliger Zuschuss, keine Folgekosten.

   Albert Schädler, Breitbandbüro Rheinland-Pfalz (ISIM), 12.2.2016: "Der Zeithorizont beim Deckungslückenmodell ist sehr stark abhängig von der Zeit der Aufgabenübertragung, Zuwendungsbescheid für Beratungsleistung, Markterkundungsverfahren, Bestimmung des Ausbaugebietes, Wirtschaftlichkeitsberechnung von Deckungslückenmodell/Betreibermodell und schließlich dem Zeitrahmen des Ausbaues selbst. Da bei der Vectoring-Technik **nur ein** Netzbetreiber die gesamten Kupferdoppeladern an einem Kabelverzweiger „bedienen" darf, dies jedoch dem „freien Marktgedanken" nicht entspricht, hat die EU-Kommission die Anwendung dieser Technik von einem neuen technischen Produkt **(VULA - Virtual Unbundled Local Access - virtueller entbündelter lokaler Zugang)** abhängig gemacht. Die Deutsche Telekom hat ein solches Produkt für Mitte des Jahres angekündigt. Erst wenn dieses Produkt am Markt ist, darf die Vectoringtechnik beim geförderten Ausbau eingeschaltet werden (beim ungeförderten Ausbau darf diese Technik bereits jetzt angewendet werden). Der Ausbau selbst darf also schon gefördert werden, allerdings muss mit der Anwendung der Vectoringtechnik bis zum Erscheinen dieses Produktes gewartet werden."

5. **Bis ein Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen werden kann, ist mit ca. 12 Monaten ab Start des Verfahrens zu rechnen. Bis das Zielgebiet komplett versorgt sein wird, mit weiteren 18 – 24 Monaten.** Um die zeitlichen Vorgaben der Bundesförderrichtlinie einhalten zu können, muss mit der Umsetzung des Projekts zügig begonnen werden. Hierzu ist es erforderlich, bei der Kreisverwaltung eine **Breitbandkoordination auf Zeit** zu installieren.

6. In jedem Fall ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht für jene Gebietskörperschaften einzuholen, welche am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teilnehmen. Das Kommunalreferat beim ISIM hat eine Zustimmung wegen des „Vorliegens dringender Gründe des Gemeinwohls" auch für jene Kommunen signalisiert, welche am KEF teilnehmen.

7. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau ist zunächst per Ratsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen (Abs. 4, Pkt. 1. Landesförderrichtlinie v. 11.11.2015). Nach Erhalt des „Bescheids mit Vorbehalt" (s. o.) schließen die Verbandsgemeinden mit dem Landkreis Kaiserslautern einen öffentlich-rechtlichen "Vertrag über das Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern". Der Vertrag enthält die Kostenregelungen und weitere zur Projektdurchführung notwendige Festlegungen.

E. Finanzierungsvereinbarungen

1. Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.

2. Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen.

   Hinweis:
   Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zustimmt.

3. Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt ***ein Drittel***. Ein weiteres Drittel übernimmt die Verbandsgemeinde (*Hinweis: Diese Entscheidung ist im Verbandsgemeinderat zu treffen*).

   Alternativ:
   Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt ***zwei Drittel***.

4. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind streng nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

Die oben stehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

In Kottweiler-Schwanden wurde die Breitbandversorgung durch die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach ausgebaut. Die Vorsitzende hat hierzu mit Herrn Schneider von den Stadtwerken eine Messung durchgeführt, mit folgenden Ergebnissen:

Turmstraße:	50 Mbit/s
Reichenbacher Straße:	70 Mbit/s
Friedhofstraße:	60 Mbit/s
Sauerwiesen:	48 Mbit/s

Auf Kreis- und Verbandsgemeindeebene wurde darum gebeten, am Programm teilzunehmen. Wie der 1. VG-Beigeordnete Marcus Klein ausführt, stellt sich die Situation in anderen Ortsgemeinden ähnlich dar wie in Kottweiler-Schwanden. Eine Teilnahme macht nur dann sinn, wenn alle Ortsgemeinden mitmachen. Die Verbandsgemeinde wird keine Maßnahme gegen den Willen einer Ortsgemeinde umsetzen. Der Landrat Paul Junker sicherte ebenfalls in der Kreistagssitzung zu, dass Maßnahmen nur mit Zusicherung der jeweiligen Ortsgemeinden durchgeführt werden.
Bis zur ersten Machbarkeitsstudie werden auf die Ortsgemeinde keine Kosten zukommen. Herr Klein wird dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2016 vorschlagen, die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1/3 trägt der Kreis
1/3 trägt die Verbandsgemeinde
1/3 trägt die Ortsgemeinde.

Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau auf die Verbandsgemeinde läuft nur auf die Dauer des Projektes. Die Ortsgemeinde zahlt nur Maßnahmen (zu einem Drittel, sofern der Verbandsgemeinderat Herrn Kleins Vorschlag nachkommt), die innerhalb der Ortsgemeinde durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Kottweiler-Schwanden beschließt:

1. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau wird auf die Verbandsgemeinde übertragen.
2. Den unter E. aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o. a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die gemäß der Absätze E.2 bis E.4 (jeweils einschließlich) berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

4. Umbau Sanitärbereich Kita „Bärenbusch"

Sachverhalt:
Für die Änderung der Betriebserlaubnis der Kita „Bärenbusch" (Aufnahme von Einjährigen) sind Modernisierungsmaßnahmen im Sanitärbereich der Kita notwendig (**vgl. Anlage 3 der Niederschrift**). Sie beinhalten u. a. den Einbau einer Waschlandschaft inkl. neuer Armaturen, eines Verbrühungsschutzes über Armaturen bzw. Eckventile, eines Baby-WCs, eines Handwaschbeckens im Wickelbereich, sowie einer Brausearmatur mit Heißwassersperre.

Der Inhaber der Fa. Schäfer, Herr Andreas Ulrich, hat der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden angeboten, die Umbaumaßnahmen zum Materialpreis durchzuführen. Die Arbeitsleistung geht als Spende an den Kindergarten.
Die Materialkosten für den Umbau des Sanitärbereichs belaufen sich auf 7.558,86 € incl. MwSt.

Das Ratsmitglied Florian Schaan verweist auf die Ratssitzungen vom 30.08.2013 und vom 04.12.2013. Auf Antrag der FWG veranlasste der Gemeinderat durch Beschluss, die Bauverwaltung bei zukünftigen Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von min. 1000,- € die Einholung von mindestens zwei Angeboten, wobei ortsansässige Firmen bzw. ortsansässige Inhaber von Firmen zu berücksichtigen sind. Angesichts der Beschlussfassung vom 04.12.2013, sieht Herr Schaan einen Widerspruch bei der Auftragsvergabe ohne Vergleichsangebot und empfiehlt daher, den gefassten Beschluss vorher aufzuheben.
Die Vorsitzende gibt zu bedenken, dass es sich um ein Angebot handelt, bei dem die Ortsgemeinde die Materialleistung übernimmt, die Arbeitsleistung jedoch umsonst erhält. Sollte die Materialleistung bei anderen Angeboten günstiger ausfallen, ist auch der Arbeitslohn fällig, wodurch die Gesamtsumme höher ausfallen würde.
Der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde, Marcus Klein, verweist auf das Vergaberecht (vgl. Seite 837 GemO) der Ortsgemeinde. Ein Angebot, bei dem nur die Materialleistung berechnet wird, ist rechtlich schwierig – auch wenn die Arbeitsleistung in Form einer Spende getätigt wird. Vergabefehler sind grundsätzlich zuschussfeindlich. Zudem ist es juristisch anfechtbar, wenn ab Summe X kein Vergleichsangebot vorliegt.

Die Vorsitzende schlägt vor, weitere Angebote für das Material einzuholen. Zugleich wird sie aus zeitlichen Gründen vom Gemeinderat ermächtigt, den Auftrag in Abstimmung mit den Beigeordneten an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

Deckung:
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschluss:
Der Gemeinderat lässt Vergleichsangebote einholen und ermächtigt die Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz, die Materialvergabe zum Umbau des Sanitärbereiches per Eilentscheid in Absprache mit den Beigeordneten vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	1

5. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung; Neuanlage von Rasengrabfeldern

Sachverhalt:
Immer schwieriger gestaltet sich die Frage der Grabpflege für die Hinterbliebenen. Vor allem im Alter wird das Herrichten sowie Instandhalten der Grabanlagen immer beschwerlicher. Ein weiteres Problem liegt sehr oft darin, dass Angehörige nicht mehr vor Ort wohnen, sondern aus beruflichen oder familiären Gründen außerhalb der Region ihre Wohnsitze begründen. Die erforderliche Grabpflege kann dann nicht mehr ohne größeren Aufwand gestemmt werden.
Ein weiterer Aspekt liegt im finanziellen Bereich. Das Errichten von Grabmälern, die dauerhafte Grabpflege oder auch die Instandsetzung der Grabstätten bedeuten eine große finanzielle Belastung für die Grabverantwortlichen.
Daher kann die Wahl eines Rasengrabes - auf die gesamte Nutzungsdauer gesehen – eine gute und auch weitaus günstigere Alternative zu einem vergleichbaren Wahlgrab sein. Zwar mag die Erstgebühr auf den ersten Blick weitaus höher liegen als bei einem vergleichbaren Urnengrab/Erdgrab, aber durch den Wegfall der Folgekosten relativieren sich die Kosten. Die Pflege und Instandhaltung einer Rasengrabstätte obliegt dann auch nicht mehr den Grabverantwortlichen, sondern werden gegen Entrichtung einer entsprechenden Pflegepauschale an die Ortsgemeinde von den Gemeindearbeitern ausgeführt.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 04.05.2016 beschlossen, stellt die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden neue Felder für Rasengräber bereit. Die Bauverwaltung hat in Absprache mit Frau Ortsbürgermeisterin Schütz einen Entwurf für die Anlage der Rasengräber erstellt. Es handelt sich dabei um Rasengräber für Erdbestattungen sowie Rasenurnengräber mit Namensplatte (Kennzeichnung in Form von Steinplatten) im Rasenfeld 1 C, siehe nochmals **Anlage 4 der Niederschrift** (Friedhof Kottweiler), hier sind die Rasengrabfelder graphisch dargestellt. Ein anonymes Rasenfeld ausschließlich für Urnengräber kann neben der Leichenhalle ausgewiesen werden, siehe **Anlage 5 der Niederschrift** (Friedhof Kottweiler). Für den Friedhof im Ortsteil Schwanden sind vom Gemeinderat noch geeignete Flächen festzulegen.

Die Gestaltungsmöglichkeiten bei einem Rasengrab richten sich nach den in der Satzung festzulegenden Vorschriften.

Der Ortsgemeinderat hat weiter über folgende Gestaltungsvorschriften abschließend zu beraten und zu beschließen, da die bisherige Friedhofssatzung hierfür keine Nutzungsregelungen enthält:

Rasengrabfeld mit Namensplatten (Kennzeichnung durch Steinplatten)
Bei den Rasengräbern wird auf eine Grabeinfassung verzichtet, da diese den Aspekt der einfachen Grabpflege zu Nichte machen würde. Deshalb ist auch eine weitere individuelle Bepflanzung nicht vorgesehen oder erlaubt.

Die Ortsgemeinden Steinwenden und Niedermohr sowie die Stadt Ramstein-Miesenbach kennzeichnen die Rasengrabstätten mit einer Granitsteinplatte (40 x 30 x 6 cm), bei der die Daten des Verstorbenen (Vor- und Zuname, Geburtsjahr – Sterbejahr) eingraviert werden. Die Gemeinden halten diese Granitplatten vor. Im Sterbefall werden diese einzeln zur Gravur beim fachkundigen Steinmetz herausgegeben. Die Kosten der Granitsteinplatten werden dabei vollständig auf die Nutzungsberechtigten umgelegt und können als „Kosten für gestalterische Maßnahmen" (wie auch bei allen anderen Grabarten) erhoben werden.
Bei einer Bestattung im Rasenurnengrab liegt die Namensplatte über der Urne, bei Sargbestattungen im Rasenfeld hingegen über dem Kopf des Bestatteten. Die Fläche eines Rasengrabes wird nach der Bestattung von den Gemeindearbeitern mit Rasen besäht, so dass sich auf dem Grabfeld eine ununterbrochene Rasenfläche erstrecken kann.
Grundsätzlich kann gestattet werden, das Grab zu bestimmten Zeiten mit Blumen oder einem Grablicht zu schmücken (z. B. bis 4 Wochen nach der Beisetzung, Allerheiligen, Totensonntag).
Den Grabverantwortlichen soll mit dem Erwerb einer Rasengrabstätte eine Information für die Bestattung im Rasengrabfeld überreicht werden. Das Merkblatt enthält folglich alle wesentlichen Gestaltungsvorschriften. Der Erhalt dieser Vorschriften ist vor der Beisetzung von den Angehörigen zu quittieren (Muster ist als **Anlage 6 der Niederschrift** beigefügt).

Rasengrabfeld mit Kennzeichnung durch Steinplatten:
Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln, Größe 40 cm x 30 cm x 6 cm. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und dem Nutzungsberechtigten zur Gravur bei einem Steinmetzbetrieb überlassen.

Die Anschaffungskosten für die in den OG Steinwenden, Niedermohr und Stadt Ramstein-Miesenbach erworbenen Granittafeln beliefen sich im Jahr 2014 auf rund 24,00 €. Hinzu kommen noch der Stundenlohn sowie Materialkosten für das Versetzen der Namensplatte im Fundament sowie die Kosten für Rasensamen. Alle anfallenden Ausgaben werden als Kosten für gestalterische Maßnahmen anteilig auf jede Rasengrabstätte umgelegt.

Gestaltung der Namenstafeln (Granitsteinplatte in der Größe 40 x 30 x 6 cm):
Die Schrift sowie Ornamente sind einzumeißeln, sie dürfen nicht farbig und aufgesetzt sein. Die Schrifthöhe: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind erlaubt/nicht erlaubt. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtvorlage des Entwurfes keine Namensplatten ausgehändigt werden. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein. Nach der Beschriftung werden die Namenstafeln vom Friedhofsträger fundamentiert und fachgerecht eingebaut.

Blumen- und Grabschmuck im Rasenfeld:
Erlaubt sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung, evtl. zusätzlich in der pflegefreien Winterzeit.

Festsetzungen für die Rasengrabfelder:
Rasenurnengrabstätten: Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zugelassen. Es dürfen max. 2 Urnen in der Grabstätte bestattet werden.

Anonyme Urnenbestattung: Bei dieser Bestattungsform kann nur eine Urne beigesetzt werden.

Sargbestattungen im Rasenfeld: Zu der Erdbestattung können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Änderungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung in mehrere Beschlüsse zu fassen.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt wie vorgenannt, die Neuanlage und Gestaltung von Rasengrabfeldern für Urnenbeisetzungen, anonyme Urnenbeisetzungen sowie Einzelgräbern (**lt. Anlagen 4 und 5 der Niederschrift**), auf dem Friedhof Kottweiler.
Der Ortsgemeinderat fasst den Satzungsbeschluss für eine neue – redaktionell überarbeitete - Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden.
Die Pflege der Rasenflächen obliegt alleine dem Friedhofsträger. Die Verwaltung wird entsprechende Angebote für Namensplatten einholen.
Die Angebote und Materialauswahl werden dann nochmals vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

Nutzungszeit und Ruhezeit

Die derzeit gültige Friedhofssatzung setzt für alle Grabarten eine Ruhezeit von 30 Jahren fest. Für Wahlgräber eine Nutzungszeit von 40 Jahren. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit liegt bei 15 Jahren. Es erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen Urnen- und Sargbestattungen.

Es sollte jedoch mit Blick auf die begrenzten Friedhofsflächen für alle Grabarten eine Verkürzung der Ruhe- und Nutzungszeit angestrebt werden. Ebenso sollte der Gemeinderat darüber beraten, ob nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit weiterhin die Möglichkeit von Verlängerungen der Nutzungsrechte durch Wiederaufkauf möglich sein soll.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Ruhe- und Nutzungszeit für alle Grabarten einheitlich auf 25 Jahren festzulegen.

Beschluss:
Die Ruhe- und Nutzungszeit wird für alle Grabarten einheitlich auf 25 Jahre festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

Die einmalige Grabpflegepauschale wird beim Ersterwerb mit der Grabplatzgebühr erhoben.
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst. Eine Verlängerung und somit ein Wiederaufkauf kann auch für alle Rasengräber ausgeschlossen werden.
Die Rasengräber werden als Reihengräber in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.
Ein Gebührenvergleich anderer Gemeinden ist als Information in der **Anlage 7 der Niederschrift** beigefügt.

Grabplatzgebühr und Pflegepauschale Urnenrasengrab

Die Gebühr für Urnenrasengrabstätten beträgt derzeit für ein Urnenrasengrab/anonymes Urnenrasengrab inkl. Pflegepauschale 378,00 € (aktuelle Grabplatzgebühr der OG Kottweiler-Schwanden für ein Urnengrab 128 € zzgl. 250,00 € Grabpflege für die Dauer von 30 Jahren).

Im Rat ist sich einig, die Grabplatzgebühr nicht zu ändern. Zur Pflegepauschale kommen aus den Fraktionen FWG und Unabhängige Bürger mehrere Vorschläge.

Beschluss:

Die einmalige Grabplatzgebühr für Urnenrasengräber/anonym. Urnenrasengräber bleibt bei 128,- Euro.
Die Pflegepauschale für die gesamte Ruhezeit wird auf 625,- Euro (jährlich 25,- Euro) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	2
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	9
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	2

Somit wurde der Antrag der jährlichen Pflegepauschale von 25,- Euro abgelehnt.
Im Rat kommt der Vorschlag zur jährlichen Pflegepauschale von 20,- Euro auf.

Beschluss:

Die einmalige Grabplatzgebühr für Urnenrasengräber/anonym. Urnenrasengräber bleibt bei 128,- Euro.
Die Pflegepauschale für die gesamte Ruhezeit wird auf 500,- Euro festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	8
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	5

Grabplatzgebühr und Pflegepauschale Einzelgrab im Rasenfeld

Die Gebühr für Einzelgräber im Rasenfeld beträgt derzeit inkl. Pflegepauschale 653,00 € (aktuelle Grabplatzgebühr der OG Kottweiler-Schwanden für ein Einzelgrab ab dem 6. Lebensjahr. 153 € zzgl. 500,00 € Grabpflege für die Dauer von 30 Jahren).

Beschluss:

Die einmalige Grabplatzgebühr für Einzelgräber im Rasenfeld bleibt bei 153,- Euro.
Die Pflegepauschale für die gesamte Ruhezeit wird auf 1.000,- Euro (jährlich 40,- Euro) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	2
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	9
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	2

Der Antrag der jährlichen Pflegepauschale von 40,- Euro wurde vom Rat abgelehnt.
Es kommt der Vorschlag zur jährlichen Pflegepauschale von 34,- Euro auf.

Beschluss:
Die einmalige Grabplatzgebühr für Einzelgräber im Rasenfeld bleibt bei 153,- Euro.
Die Pflegepauschale für die gesamte Ruhezeit wird auf 850,- Euro (jährlich 34,- Euro) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	7
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	6
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

7. RPR1.-Konzert

Sachverhalt:
Das RPR1.-Konzert wird unter dem Motto „Sommerfest an der Sulzbachhalle" am Samstag, 16. Juli, veranstaltet. Der Vereinsring und der Festausschuss Kottweiler-Schwanden haben folgendes Programm beschlossen:

- 13.00 Uhr: Beginn RPR1.-Livemobil sowie Bulldog- und Oldtimerausstellung, Getränkeverkauf
- 15.00 Uhr: Flammkuchenverkauf, Kaffee und Kuchen, etc.
- 18.30 Uhr: Auftritt DJ Loading
- 20.30 Uhr: Auftritt "The Basement"
- 22.00 Uhr: Auftritt RPR1.-DJ

Der Verkauf wird von den örtlichen Vereinen durchgeführt. Von den Einnahmen gehen 10% an die Ortsgemeinde, wovon Gema und Versicherungen bezahlt werden. Die Nachwuchsband „The Basement" erhält für ihren Auftritt 250,- Euro.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Anlage 1 der Niederschrift

Die Aufnahme Einjähriger in die Kindertageseinrichtung

Die Betriebserlaubnis der Kita Bärenbusch, Kottweiler- Schwanden soll sich wie folgt ändern:

Aus zwei geöffneten Regelgruppen mit je 25 Kindern (davon jeweils 6 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)soll eine geöffnete Regelgruppe und eine Gruppe mit kleiner Altersmischung werden.

Die aufzunehmende Kinderzahl wird sich folglich auf 40 Kinder reduzieren und wir können 13 Kleinkinder (1- 3 Jahre) aufnehmen. Davon dürfen max. 7 Kinder unter 2 Jahren sein.

Räumliche Bedingungen

Unsere Einrichtung ist in der „Alten Schule" der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden untergebracht. Durch einen Glasübergang ist sie mit dem rückwärtigen Gemeindehaus verbunden. Hier sind ebenfalls Räumlichkeiten der Kita zu finden.

Im Untergeschoß des Gemeindehauses

Im Untergeschoß sind **unsere Garderobe**, der **Zugang** zu unserem **Spielplatz** mit **Außenbad** und **unsere Kreativwerkstatt.**

Im Obergeschoß des Gemeindehauses

Die im Obergeschoß befindliche Gastronomieküche und der angrenzende „Landfrauenraum" wird von uns zur Zubereitung unserer Mittagsverpflegung und als Essraum genutzt. Der große Veranstaltungsraum steht uns, nach Absprache mit der Gemeinde für Bewegungsaktivitäten und Festlichkeiten zur Verfügung.

Außengelände

Unser Spielplatz bietet den Kindern aller Altersstufen vielfältige Möglichkeiten der Erfahrungssammlung. Unsere großzügige Grünfläche bietet genügend Raum für Ball- und Bewegungsspiele.

Es ist auch genügend Platz vorhanden, um für Kleinkinder mit unserem mobilen Sicherheits- Raumteiler geschützte Spielflächen auszuweisen. Die Hälfte unseres Geländes ist asphaltiert, diese Fläche ist der optimale Übungsplatz für unsere Fahrzeuge, die für alle Altersstufen ausreichend vorhanden sind. Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten bieten kleine Holzhäuschen , Büsche und Höhlen.

Diese Weitläufigkeit unseres Geländes und die vielfältigen Möglichkeiten der Raumnutzung hat uns dazu veranlasst, eine Kleinkindgruppe mit 15 Kindern im Alter von 1- max.4 Jahren und eine Regelgruppe mit 25 Kindern im Alter von 3-6 Jahren einzurichten. Wir haben uns für ein halb offenes Konzept mit Stammgruppen entschieden. So können wir allen Kindern, ihrem individuellen Entwicklungstand entsprechend, die Möglichkeit geben, die uns zur Verfügung stehenden Funktionsräume jederzeit und eigeninitiativ zu nutzen.

Im Rahmen dieser Umgestaltung wurden aus der **„Roten Gruppe“** Frühstückstisch und Puppenecke ausgegliedert. Die „Großen“ und „Mittleren“ können sich in der neu eingerichteten **„Frühstücksküche“** zum Essen treffen. **Im Gruppenraum** ist nun mehr Platz für Regel-und Tischspiele, Konstruktions- und Experimentiermaterialien und für Treffen als Gesamtgruppe.

Flur

Unser Flur kann nun jederzeit für Rollenspiel und Ausgleichsaktivitäten gewählt werden. Im Angebot sind: Die „Puppenecke“, durch eine Glastür abgetrennt (früher die Garderobe),

eine Fahrstrecke für unsere „Rädchen“, eine Friseur- und Verkleidungsecke, ein Kaufladen, eine separate Nische zum Kuscheln, Schmökern und Handpuppenspiel.

Bad

Ein zusätzlicher Funktionsraum für alle ist unser neu geplantes Bad mit Wasserrinne und Spiegelfläche. Durch das Experimentieren mit Wasser und die Selbstbeobachtung können hier grundlegende Sinneserfahrungen gesammelt werden. Eine diskrete Pflege- und Wickelmöglichkeit mit kleinem Handbecken, Dusche und Kleinkindtoilette runden das Angebot ab. So können die Hygienevorschriften und die pädagogisch wichtige sensible Aufgabe des Wickelns und „Trockenwerdens“ verfolgt werden.

Begegnungsraum

Durch den Umzug des Personalraumes und des Leiterinnenbüros in die zweite Etage konnte im Erdgeschoß ein **„ Begegnungsraum“** eingerichtet werden. Er ist von beiden Gruppen aus zugänglich und von der Kleinkindgruppe aus beobachtbar. Hier haben die Kinder die Möglichkeit Selbstwirksamkeit zu erleben, Kontrolle zu erlangen. Dieses Entwicklungsfördernde Angebot im Alltag unterstützt den Aufbau von Spielbeziehungen außerhalb der „Stammgruppe“ und erleichtert den Übergang von der Kleinkindgruppe (Grüne Gruppe, 1-max.4Jahre) zur Regelgruppe (Rote Gruppe, 3-6 Jahre).

2. Stockwerk

Unser gut ausgestatteter geräumiger Turnraum ist im 2. Stockwerk untergebracht, ebenso das Atelier und das neu eingerichtete Leitungsbüro.

Die Kleinkindgruppe

Für die Einrichtung unserer Kleinkindgruppe haben wir die **„Grüne Gruppe** gewählt, da sie über einen angrenzenden **Ausweichraum** verfügt .Er ist durch Glaselemente vom Gruppenraum abgetrennt und daher gut einsehbar, bietet aber gleichzeitig die Möglichkeit der Verdunkelung, da er mit Rollos ausgestattet ist. Hier können sich die Kleinsten aus dem Gruppengeschehen zurückziehen, um jederzeit individuell Ruhe und/oder Schlaf zu finden. Er ist ansprechend und altersentsprechend gestaltet. Hier sind Matten, Decken, Kissen und große Stofftiere zu finden, um zu Kuscheln und die Nähe mit anderen Kindern zu erfahren. Ein Spiegel und an der Wand angebrachte Motoriktafeln, sowie ein großes Orientzelt mit Lichtelementen bieten vielfältige Möglichkeiten der Sinnes – und Bewegungserfahrung.

Der große Gruppenraum wurde weitestgehend ausgeräumt, damit unsere Kleinsten ihrem Bewegungsdrang jederzeit eigeninitiativ ausleben können

.Die Tische wurden bis auf einen Allzwecktisch und Esstisch ausgeräumt.

An Möbeln sind ein großer abschließbarer Gruppenschrank, ein Raumteiler mit Rollkästen und das niedrige Bücherregal geblieben.

Ergänzt ist die Einrichtung mit Bodenmatte und Bodenwelle und den vorhandenen Riesenbausteinen aus Schaumstoff. Hüpfpferde in unterschiedlichen Höhen, Lauf- Dreiräder und Kinderwagen bieten zusätzliche Bewegungsanreize.

Eine abgespeckte Variante der vorherigen Puppenecke besteht noch, angereichert mit Alltagsgegenständen, ergänzt mit einem Rückzugskorb, der überdacht mit einem Baldachin, Schutz und

Geborgenheit vermittelt und diese Ecke optisch vom Gruppenraum abtrennt. **Die restliche Ausstattung ist abhängig von der Altersmischung der entstehenden Gruppe und der für sie entwicklungspsychogogisch relevanten Aspekte.** Raumangebot und Raumaufteilung müssen in dieser Altersstufe so variabel sein, das Einrichtungsgegenstände viele unterschiedliche Bewegungserfahrungen ermöglichen. Bewegung ist der Motor der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung.

In der Gruppe ist eine Verweilecke für den persönlichen „Lieblingsmenschen" (Bezugsperson während der Eingewöhnungsphase) der Kinder eingerichtet. Ein bequemer Stuhl, ein kleiner Tisch, bestückt mit Infomaterial laden zum Verweilen ein.

Eingewöhnungszeit

Besonderen Raum in der pädagogischen Aufgabenstellung nimmt hier die „Eingewöhnungsphase" ein. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Kind, Eltern und pädagogischen Fachkräften ist eine wichtige Voraussetzung, eine Grundlage für einen gelungenen Übergang von der Familienwelt zur Gemeinschaftseinrichtung.

Beginnend mit der Anmeldung des Kindes, Besichtigung der Einrichtung, der Ausgabe von Anmeldeformularen, Begrüßungsbrief mit Erläuterungen zur Eingewöhnungszeit und dem Angebot von Schnupperbesuchen.

Vor der Aufnahme des Kindes wird ein Termin für ein Elterngespräch vereinbart. Es wird, wenn möglich, ein Zeitpunkt gewählt an dem beide Elternteile anwesend sein können. Die Familie erhält bei der Terminabsprache einen Fragebogen zur Vorbereitung

auf dieses Gespräch. Die Eltern sollen die Gelegenheit haben über Ihr Kind zu erzählen, Fragen zu stellen, ihre Unsicherheiten und Ängste zu formulieren. Wir können im Gespräch darauf eingehen und so eine gute Basis für den Start schaffen. Wir als Einrichtung haben gemeinsam im Team einen **„Anamnesebogen,** "als Leitfaden für dieses Elterngespräch erstellt. Teilnehmer sind: Die Eltern, die Bezugsfachkraft und die Kita- Leitung. Danach geben wir den Eltern eine **„CHECKLISTE"**an die Hand mit allgemeinen Kita-.Informationen.

Titel: **„ Damit es Ihrem Kind bei uns gut geht."**

Struktur- Prozess- und Orientierungsqualität

Durch die vorher beschriebenen Umgestaltungsmaßnahmen und bei gleichbleibendem Personal kann die Struktur- , Prozess- und Orientierungsqualität unserer Einrichtung erhalten und ausgebaut werden .Wir können den emotionalen, sozialen, vitalen und kognitiven Grundbedürfnissen unserer Jüngsten entsprechen und unseren, vom Gesetz vorgeschriebenen Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag in dieser altersübergreifenden Struktur gewährleisten. So kann Unruhe, Beziehungslosigkeit, Mangel an Orientierung für unsere Jüngsten und Konflikte zwischen den Altersgruppen vermieden und geregelt werden. Die Vielfalt an Erfahrungen, die die Kinder in der sozialen Umgebung der Kita machen, kann pädagogisch begleitet werden. Die kindlichen Grundbedürfnisse jeder Altersstufe- insbesondere ihre Bindungsbedürfnisse, die Gesundheitsprävention sowie Erfahrungs- und Lernbedürfnisse können entwicklungs- und persönlichkeitsfördernd bedient werden.

Es kann qualitative pädagogische Arbeit geleistet werden zum Wohl des Kindes, ausgehend vom Grundgedanken der Pädagogin Maria Montessori: die Anerkennung der Würde des Kindes, seiner

Individualität, seines Tätigsein- Wollens, seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit .Ebenso kann auf die Bedürfnisse aller in der Dorfgemeinschaft lebenden Familien mit Kleinkindern bedarfsgerecht , individuell und zukunftsorientiert eingegangen werden.

In der Kita kann eine bessere Arbeitsteilung stattfinden, denn jeder Erzieher kann an Fortbildungen und Arbeitskreisen teilnehmen, ist dann für bestimmte alters- oder themenspezifische pädagogische Aufgaben zuständig. Im Alltag der Einrichtung ist immer genügend Fachpersonal anwesend, um pädagogische Angebote abzudecken und um flexible Öffnungszeiten am Vor- und Nachmittag vorhalten zu können.

(telefonisch durch Frau Wrobel am 11.07.2016 ergänzt)

Öffnungszeiten:

Mo - Fr.:
Vormittags 07.00 - 13.00 Uhr (bis 13.30 Abholung)
Nachmittags 13.30 - 16.00 Uhr (bei Bedarf bis 17.00 Abholung)
Tagesstättenbetrieb durchgehend von 07.00 - 16.00 (bei Bedarf bis 17.00 Uhr) geöffnet.

Ausbau Feldweg Ochsenbach

Wegelänge: ca. 1530 m ; Einheitspreis Bitumen 3,0 m Breite : 130 € / lfdm
Abschlag wegen vorhandenem Unterbau : - 50 € / lfdm
Kalkulationspreis : 80 € / lfdm ; Gesamt : ca.122.400 €
Anteil OG : ca. 21.000 € (17%)

Anlage 2 der Niederschrift

Umbau Sanitärbereich Kindertagesstätte "Bärenhöhle"

Anlage 3 der Niederschrift

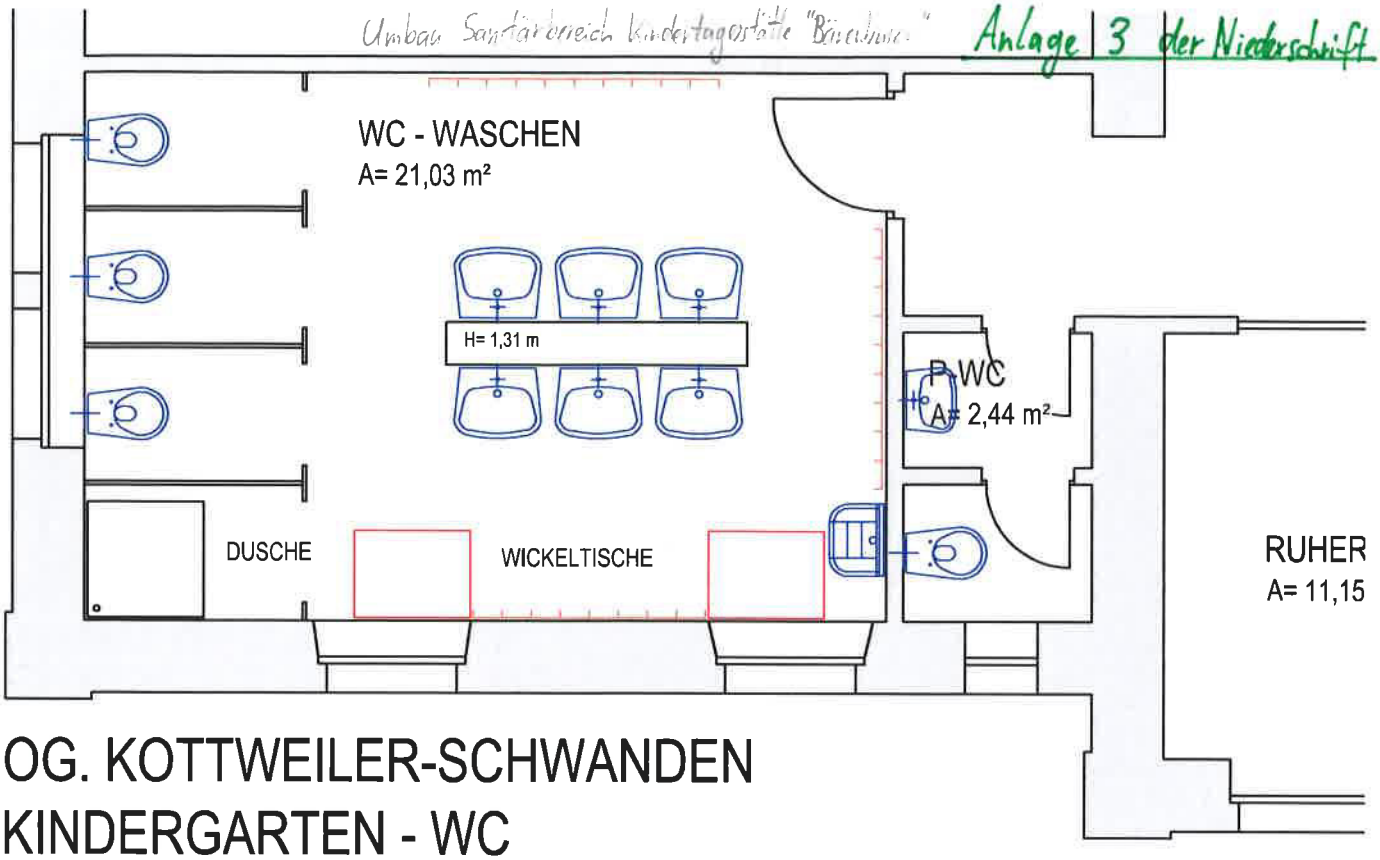

OG. KOTTWEILER-SCHWANDEN
KINDERGARTEN - WC
BESTAND

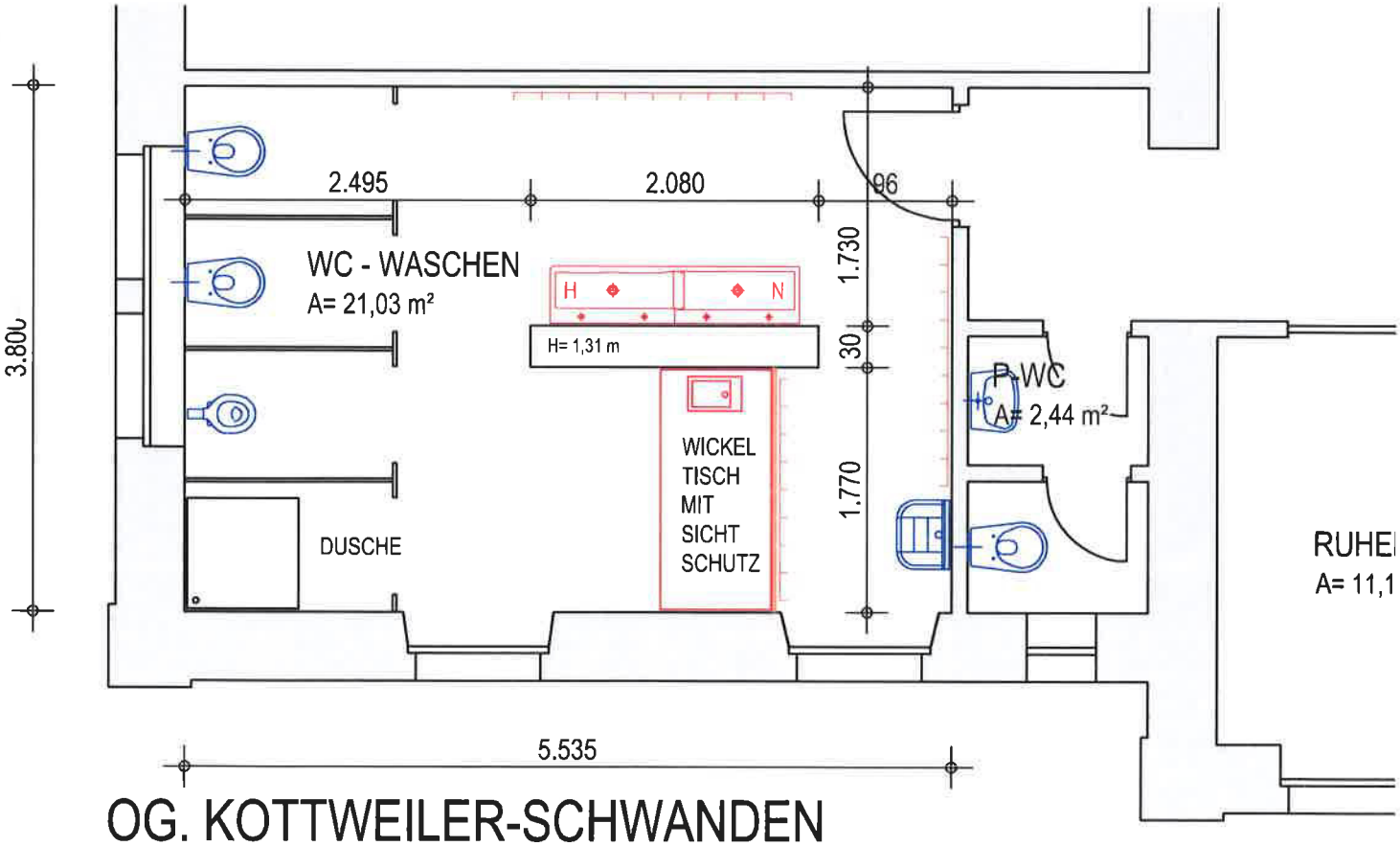

OG. KOTTWEILER-SCHWANDEN
KINDERGARTEN - WC
NEU

Anlage 4 der Niederschrift

FRIEDHOF KOTTWEILER

FELD 1C

RASENGRABFELDER MIT PLATTE
URNEN UND ERDBESTATTUNG

1.00 | 60 | 20 | 60 | 20 | 60 | 20

80 | 1.00 | 2.00 | 1.00

1.00 | 40 | 1.00 | 40 | 1.00 | 40

- 1 RÜBEL ALBERT 1884 - 1938 / RÜBEL IDA 1891 - 1978
- 2 MUNZINGER HEDWIG 1888 - 1969 / MUNZINGER HERMANN 1886 - 1967
- 3 SEIBERT FRIEDA 1905 - 1951 / SEIBERT OTTO 1903 - 1980
- 8 WEIGANTH OTTO 1901 - 1958 / WEIGANTH HEDWIG 1906 - 1989
- 8 STUBER ARNOLD 1965 — Karteikarte fehlt!!
- 41-01-09-01: 1 KOCH OTTO 1895 - 1943 / KOCH ROSA 1897 - 1969 — RUHEFRIST 1999, NUTZUNGSRECHT 2009
- 41-01-10-09: 9 GIBS ERNST 1886 - 1939 / GIBS KATHARINA 1883 - 1993
- RUHEFRIST 2018, NUTZUNGSRECHT 2018

FELD 1B

- 1 STEPHAN MARIA ROSA 1923 - 2009
- 2 NATTER ANNA LUISE 1933 - 2009
- 3 JANEK WALTER 1959 - 2009
- 4 KREUTZ FRIEDRICH 1922 - 2009 / KREUTZ ELFRIEDE 1923 - 2013 (Urne)
- 5 MÜLLER PAUL 1939 - 2010
- 6 HOLZHAUSER WERNER 1946 - 2011
- 7 MORGUNOW WASILI 1958 - 2011
- 8 NEUFELD ANDREAS 1947 - 2011
- 9 WOLF MARTHA 1916 - 2011
- 10 HEIL ELFRIEDE 1935 - 2011
- 11 SCHERNE WERNER 1928 - 2011
- 1 WENDEL EDUA 1927 - 2007
- 2 MESSER GERH 1951 - 2007
- 3 HERZER DIETER 1939 - 2007
- 4 SCHMITT HUGO 1933 - 2007
- 5 KRUPP ELISABETH 1922 - 2013 / KRUPP REINHARD 1921 - 2007 (TL)
- 6 FUCHS WILLHELM 1932 - 2008 / FUCHS RUTH 1926 - 2009
- 7 KELLER ERNST 1939 - 2008
- 8 LILL JAKOB 1936 - 2008
- 9 URSCHEL FRIEDA 1918 - 2009

FELD 2 - REIHE 8 + 9 - URNENGR.

8.50 | 1.10 | 66 | 25 | 80 | 1.00 | 80 | 25 | 3.76

1.10 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60 | 25 | 60

66 | 4.39 | 5.12 | 1.50 | 8.10

- 1 URSCHEL ERNST 1897 - 1969 / URSCHEL ELISABETH 1928 - 1951 / URSCHEL ELISABETHA 1901 - 1991
- 1 MÜLLER MAX 1912 - 1987 / MÜLLER ELISABETHA 1919 - 1984 / MÜLLER NORBERT 1941 - 1977
- 1 JT MAX 37 / JT IA 81
- 11 MÜLLER ANNCHEN 1920 - 1952 / MÜLLER ROLAND 1944 - 1952 (Karteikarte fehlt!!) / MÜLLER DORIS 1945 - 1952
- 10 MÜLLER ELISABETH 1889 - 1966 / MÜLLER OTTO 1889 - 1962
- 9 BECKER ALOIS 1898 - 1954 / BECKER MONIKA 1899 - 1990
- 8 GEIB KATHARINA 1896 - 1954 / GEIB HERMANN 1895 - 1963
- 6 MÜLLER MARIA 1905 - 1954 / MÜLLER HERMANN 1902 - 1985
- 10 GEIB JOSEF 1914 - 1998
- 11 KEGEL RICHARD 1930 - 2000
- 6 LENHARDT MARIA 1908 - 1948 / HEMM MARIA 1967 - 1971
- RUHEFRIST 2001, NUTZUNGSRECHT 2017

1.00 | 3.80

FELD 5

ERWEITERUNG EINZELGRÄBER

- WERNER ANNA CHRISTINE 1956

- 5 FUCHS DORIS 1951 - 2003
- 6 SCHERNE WINFRIED 1939 - 2003 / SCHERNE ELISABETH 1940 - 2015
- 7 CLEMENS RENATE 1934 - 2003 / CLEMENS MANFRED 1933 - 2006
- 8 BORGER IRENE 1925 - 2011 / BORGER WILHELM 1927 - 2004
- 9 SEIBERT OSWALD 1931 - 2004
- 10 METZGER RUDOLF 1921 - 2004 / METZGER HELENA 1921 - 2008
- 11 KWAST HEINRICH 1920 - 2004 / KWAST JOSEPHA 1927 - 2010 (Urne)
- 12 URSCHEL ROBERT 1926 - 2004
- 4 WENDLAND WERNER 1913 - 2001 / WENDLAND IRMGARD 1915 - 2003
- 5 SCHALK KARL 1946 - 2001
- 6 METZ ALBERT 1928 - 2001
- 7 NATTER LORENZ 1935 - 2001
- 8 GÖTTEL RICKY 1972 - 2001 (keine TI
- 9 HERZER REINHARI 1914 - 2001 / HERZER ERNA 1916 - 2003
- 10 SCHAAN PIRMINIL 1924 - 2002
- 11 URSCHEL GERDA 1933 - 2002

Anlage 5 der Niederschrift

FRIEDHOF KÖTTMEILER

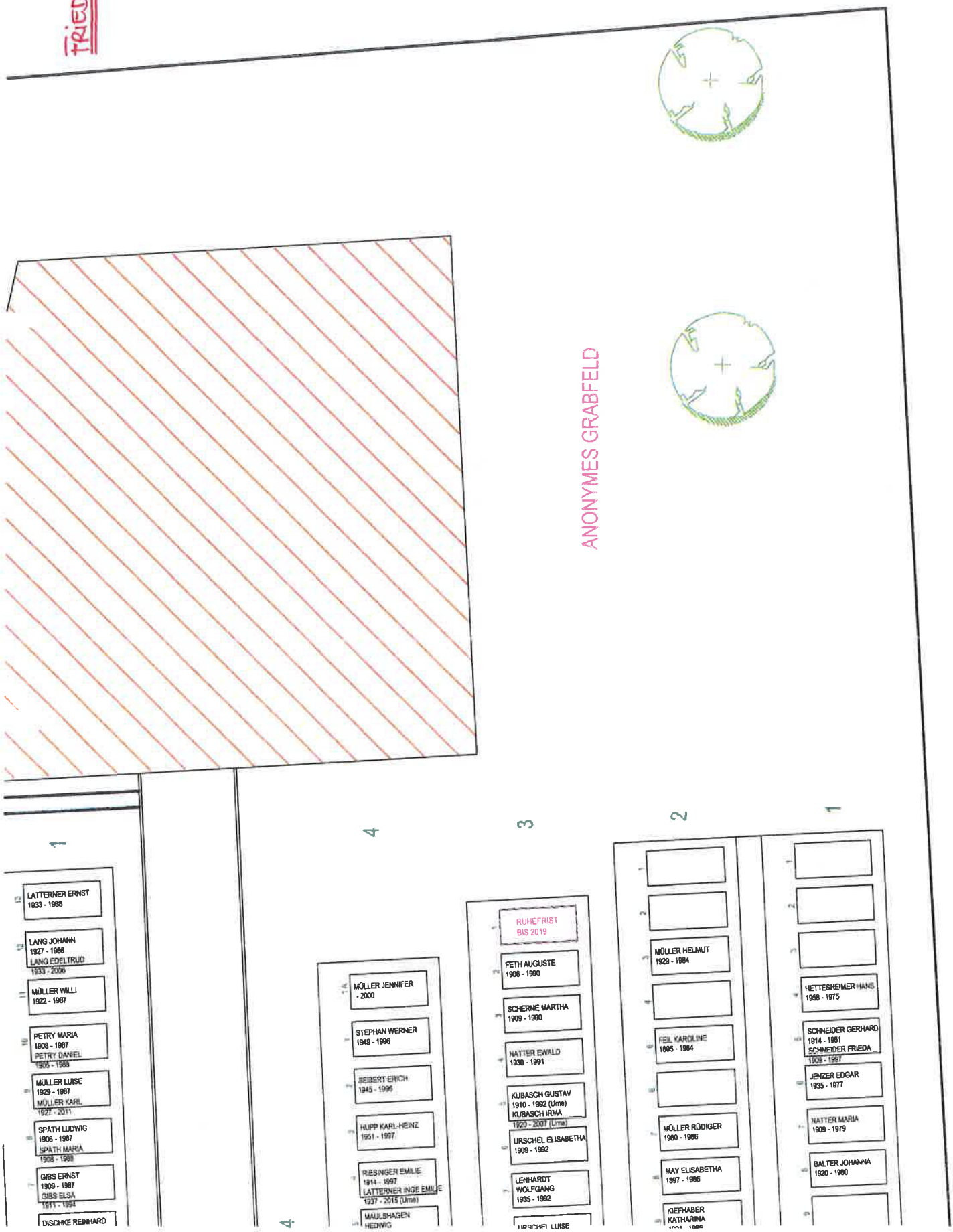

Anlage 6 der Niederschrift

Informationsblatt für die Bestattung im Rasengrabfeld in der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden

In den Rasengrabfeldern werden Reihengrabstätten für **Erdbestattungen mit Sarg**, **Urnenbestattungen** sowie **anonyme Urnenbestattungen** angelegt.

Rasenurnengrabstätten:
Max. 2 Urnen dürfen in der Grabstätte bestattet werden.
Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zugelassen.

Anonyme Urnenbestattung:
Bei dieser Bestattungsform kann nur **eine Urne** beigesetzt werden.
Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zugelassen.

Sargbestattungen im Rasenfeld:
Zu der Erdbestattung können zusätzlich bis **zu 2 Urnen** beigesetzt werden.
Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zugelassen.

Grabschmuck bzw. Grablichter:
An den Grabstätten sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung erlaubt. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Frist die Grabstätte von jeglichem Grabschmuck zu räumen.

Bepflanzung:
Das Bepflanzen der Grabstätte mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Auflegen von Pflanzschalen, Kerzenständern oder ähnlichem auf der Grabstätte sind **nicht** erlaubt.

Namensplatten:
Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln, Größe 40 cm x 30 cm x 6 cm. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und dem Nutzungsberechtigten zur Gravur bei einem Steinmetzbetrieb überlassen. Die Schrift und die Ornamente sind einzumeißeln, sie dürfen nicht farbig und aufgesetzt sein. Die Schrifthöhe: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind in sehr begrenztem Umfang erlaubt. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.

Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur **vorherigen** Genehmigung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtvorlage des Entwurfes keine Namensplatten ausgehändigt werden.

Nach der Beschriftung werden die Namenstafeln vom Friedhofsträger fundamentiert und fachgerecht eingebaut.

Pflege der Grabstätten:
Die Grabstätten werden nach der Beisetzung von dem Friedhofsträger angelegt und eingesät. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit **(z. Zt. 30 Jahre)** von der Ortsgemeinde bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

Kosten:
Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden erhebt zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofssatzung und beträgt zur Zeit für Rasenurnengräber (auch anonym) _____ **€**, für Einzelrasengräber _____ **€.**

Die Anschaffungskosten der Steinplatten für das Rasengrabfeld werden gleichmäßig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt und den Nutzungsberechtigten bzw. den Verantwortlichen nach § 9 BestG im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.

Bestätigung

Sterbefall

Herr/Frau .....

verstorben am: ..... in ....

zuletzt wohnhaft: .....

Beisetzung am: ..... Friedhof: .....

Ich habe die Information über die Regelungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung bezüglich Rasengräber zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden und werde sie einhalten.

Kottweiler-Schwanden, den .....

.....

Zahlungspflichtiger / Nutzungsberechtigter

Anlage 7 der Niederschrift

Vergleich der Gebühren für Rasenerdgräber und Urnenrasengräber

VG Bruchmühlbach-Miesau:	Rasenerdgrab (Sargbestattung) 2.950 € inkl. Pflege Urnenrasengrab 875 € inkl. Pflege
OG Erdesbach:	Urnenrasengrab 580 € **(45 Jahre)**, keine Verlängerung möglich!!!!
OG Rammelsbach:	Urnenrasengrab 880 € **(30 Jahre)**
OG Ulmet:	Urnenrasengrab 1.150 € **(35 Jahre)**
OG Niedermohr:	Rasenerdgrab 690 € inkl. Pflege (500 €) **(30 Jahre)** (nur auf Zentralfriedhof in Niedermohr) Urnenrasengrab 230 € inkl. Pflege (50 €) **(30 Jahre)**
Stadt Ramstein-Miesenbach:	Rasenerdgrab 760 € inkl. Pflege (500 €) **(25 Jahre)** Urnenrasengrab 415 € inkl. Pflege (250 €) **(25 Jahre)**
OG Steinwenden:	Rasenerdgrab 680 € inkl. Pflege (500 €) **(25 Jahre)** Urnenrasengrab 410€ inkl. Pflege (250€) **(25 Jahre)** **Die OG Steinwenden hat sogar die Namensplatte in der Gebühr inkludiert. Aber die sollten im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen auf die Gräber umgelegt werden.**